

# **Satzung**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Der Stadtrat Niesky hat am 04. Juli 2016 auf Grund von §§ 4, 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 03. März 2014 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 des Sächsischen Schiedsstellengesetzes (SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 und § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personen, die in Organen der Stadt Niesky und den Ortschaften in nachfolgend aufgeführten Funktionen ehrenamtlich tätig sind.

### **§ 2**

#### **Aufwandsentschädigung für Stadträte**

(1) Die Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Mandates eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- |  |         |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von               | 20,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Tagung des Stadtrates in Höhe von | 20,00 € |
| 3. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von      | 20,00 € |

(2) Zusätzliche Aufwandsentschädigungen erhalten

- |  |         |
|--|---------|
| 1. die Stellvertretung des Oberbürgermeisters einen monatlichen Zuschlag zum Grundbetrag nach § 2 (1), Punkt 1 in Höhe von   | 30,00 € |
| 2. die Vorsitzenden der (beratenden) Ausschüsse einen Zuschlag zum Sitzungsgeld nach § 2 (1), Punkt 3 für die jeweilige Sitzung, soweit der Vorsitz nicht dem Oberbürgermeister obliegt, in Höhe von |         |
|  | 10,00 € |

(3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden vierteljährlich nachträglich bargeldlos gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1, Punkte 2, 3 und Absatz 2, wird nur bei tatsächlicher Teilnahme bzw. Wahrnehmung der Funktion gezahlt.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte

- (1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- |  |         |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von               | 15,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Ortschaftsratssitzung in Höhe von | 15,00 € |
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden vierteljährlich nachträglich bargeldlos gezahlt. Die Aufwandsentschädigungen entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1, Punkt 2 wird nur bei tatsächlicher Teilnahme bzw. Wahrnehmung der Funktion gezahlt.
- (4) Der nach Abs. 1, Punkt 1 zu zahlende Grundbetrag wird nicht gewährt, wenn bereits die Zahlung eines monatlichen Grundbetrages nach § 2, Abs. 1, Nr.1 erfolgt.

### § 4

#### Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

- (1) Ortsvorsteher erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft nach gesetzlicher Regelung erhält.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nicht.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich bargeldlos gezahlt.

### § 5

#### Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

- (1) Aufwandsentschädigungen erhalten sachkundige Einwohner in den Ausschüssen des Stadtrates
- |   |         |
|---|---------|
| 1. als monatlichen Grundbetrag in Höhe von          | 15,00 € |
| 2. als Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von | 15,00 € |
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, Punkt 1 und 2 werden vierteljährlich nachträglich bargeldlos gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1, Punkt 2 wird nur bei tatsächlicher Teilnahme bzw. Wahrnehmung der Funktion gezahlt.

### § 6

### **Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten in der Schiedsstelle**

- (1) Der/Die gewählte und berufene Friedensrichter/in erhält für die Ausübung des Amtes eine Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von 75,00 €
- (2) Der/Die gewählte und berufene stellvertretende Friedensrichter/in erhält für die Ausübung des Amtes eine Aufwandsentschädigung monatlich in Höhe von 35,00 €
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden vierteljährlich nachträglich bargeldlos gezahlt.

### **§ 7**

#### **Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen**

Bei Wahlen erhalten ehrenamtliche tätige Personen eine Entschädigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Wahlvorstandsmitglieder und Mitglieder des Stadtwahlausschusses am Wahltag             | 20,00 € |
| 2. Hilfskräfte am Wahltag ab vier Stunden   | 20,00 € |
| 3. Stadtwahlausschussmitglieder als Sitzungsgeld je Stadtwahlausschusssitzung in Höhe von | 10,00 € |

### **§ 8**

#### **Reisekostenvergütung**

Für die genehmigte Dienstreise werden Reisekostenvergütungen nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 04. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2014, außer Kraft.

ausgefertigt: Niesky, 05. Juli 2016

gez. Beate Hoffmann  
Oberbürgermeisterin